

Amtsgericht Bonn
Frau Dr. Knipper
Wilhelmstr. 21
53111 Bonn

8.6.2017 / 28.6.2017



Bürokratischer Kindes-Missbrauch in 7 Schritten:

1. Nach Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jede, auch psychische Gewalt der Mutter gegen das Kind und Boykotte der Mutter gegen den Vater: leugnen.
4. **Dann: Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten**
5. Entscheidend: Alle psychischen Zwangs-Folgen des Kindes (alle erst seit der Trennung): leugnen.
6. **Dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Alles beliebige Farce! Kind, Familie kaputt!

Amts-, OLG-Gerichte Bonn/Köln (410 F 260/16), JA

Coming soon: Kinder-Klau-Köln-Bonn.de

Auch: 410 F 260 / 16

Unvermögen, Parteilichkeit, Befangenheit

Antrag auf Befangenheit gegen Herrn Büter

Richter verschweigt Maßnahmen gegen den Vater / Protokoll-Verweigerung / Unwahrheit

Sehr geehrter Frau Dr. Knipper,
sehr geehrte Frau Niepmann

mein Kind lebte bis 2013 glücklich bei beiden Eltern.

2014 wurde die Familie zerschlagen. Seitdem zeigt mein Kind massive, so ein Gutachter, „Persönlichkeits-gefährdende“ psychische Störungen.

Am 11.8.2016 wurde der Eilantrag gestellt, dem Kind unverbrüchliche Grundrechte und beide Eltern zurück zu geben.

Hintergrund sind Erkenntnisse, nach denen Kinder, denen ein Elter amputiert wurde, 3x länger und intensiver unter den Folgen leiden, als wäre der Elter tot (gemessen an späterem Suizid, Drogenmissbrauch, Depression) (Gresser 2015)

Am 13.3.2017 konnte Herr Büter, der seit 2 Jahren Verantwortung trägt, nicht einmal beantworten, worin die täglichen Zwangshandlungen des Opferkindes bestehen.

Der Antrag ist bis heute nicht beschieden worden.

Ein für Juni 2017 angesetztter Termin ist nun erneut verschoben worden.

Aufgrund der der Mutter neuerlich ermöglichten weiteren Verzögerung des Verfahrens ist sofort Antrag auf Befangenheit zu stellen.

Antrag auf Befangenheit:

Hiermit wird Antrag auf Befangenheit gegen Jan Hendrik Büter gestellt.

Die Gründe werden im Nachfolgenden aufgeführt.

Ihnen ist bekannt, dass nur ein Grund ausreicht, dem Kind einen anderen Richter zuzuordnen.

Gründe:

1.

Der für das Verfahren gegen mein Kind zuständige Richter Jan Hendrik Büter hat Strafanzeige gegen den Vater wegen Beleidigung u.ä. erstattet.

Zu dem Sachverhalt als solchem habe ich in beiliegendem Schriftsatz „Grundrechte – oder Banales“ Stellung bezogen.

Die Strafanzeige ist statthaft, aber unbegründet.

Herr Büter hat eine Verletzung seiner Rechte nicht glaubhaft gemacht.

Zudem hat Herr Büter wieder nicht zentrale juristische Fragen geprüft.

Das Ergebnis wäre vorab gewesen, dass die kritisierte Bild-Text-Formulierung zulässig ist.

Die Rechtmäßigkeit der kritisierten Bild-Text-Formulierung ist hier jedoch *nicht* die Frage. Auch, dass eine Strafanzeige eines Richters oft, aber nicht in jedem Fall Befangenheit begründet, ist hier bekannt.

2.

Hier ist Kern, dass Herr Jan Hendrik Büter erneut unter Beweis stellt,

- dass er für das fortgesetzte Verfahren gegen mein Kind nicht geeignet ist
- weder juristisch,
- noch persönlich
- noch nicht unbefangen ist

3.

Tatsache ist:

- Meine Schrift, gegen die seine Strafanzeige sich wendet, ist vom 3.1.2017. Die Strafanzeige wird mir jedoch erst Anfang Juni 2017 zugeleitet.

- Seit dieser Zeit, vom 3.1.2017 bis heute, hat Herr Büter weitreichende Entscheidungen gefällt.¹
- Insbesondere hat am 13.3.2017 hat ein Gerichts-Termin in der Sache stattgefunden.
- An diesem Gerichtstermin haben sowohl der ahnungslose Vater, wie Herr Büter teilgenommen.
- Der Termin war nahezu tumultartig und drohte mehrfach abgebrochen zu werden, da Herrn Büter immer wieder die Verletzung billigsten Verfahrensrechts und grobe Unkenntnis der Sachlage wie Unkenntnis in Verfassungsfragen vorgehalten werden musste.
- Mehrfach mussten Rügen ausgesprochen werden, weil Herr Büter z.B. Anträge auf Öffentlichkeit nicht beschieden hatte – usf.

¹ Darunter fallen z.B. und unter anderem:

- Schulbeschluss: Herr Büter entscheidet, dass mein Kind nicht gemäß seiner Begabungen eine Schule besuchen darf, sondern zu einer Mädchen-Schule der katholischen Kirche muss (Beten statt Begaben).
- Dazu hat er u.a. durch bewusstes Liegenlassen und Verschlampen dem Kind verhindert, dass es sich an der CJD-Schule bewerben und anmelden kann.
- Ferner hat er durch bewusstes Liegenlassen und Verschlampen verhindert, dass das Kind sich rechtzeitig, wie vom Vater bereits vorbereitet, in der zweiten Hälfte des 4. Schuljahres an einer Schule in den USA anmelden kann.
- In diesen Zeitraum fällt ebenso seine Entscheidung, für das der Mutter eine OP-Methode mit 40 % Rezidiven innerhalb weniger Tage zu gestatten – nachdem die Mutter gut 1,5 Jahre die Sache hat schleifen lassen.

- Im Ganzen – siehe später – verweigert Herr Büter bis heute ein Protokoll zum Termin vom 13.3.2017, und bis heute wird der Antrag auf Akteneinsicht in den Tonträger zum Termin vom 13.3.2017 von ihm totgelegt.

Alle Entscheidungen seit dem 3.1.2017 hat Herr Büter

- gegen die zentralen Interessen des Kindes und
- *pro* einer boykottiven Mutter
- *gegen* einen kooperativen, vorbildlichen, fördernden Vater gefällt.

5.

Es wäre gemäß DRiG, BGB und ZPO Aufgabe von Herrn Büter gewesen,

seine *persönlichen* Interessenkonflikte gegen den Vater (Herr Büter *fühlt* sich durch den Vater beleidigt) offen zu legen, zumindest bekannt zu geben.

6.

Mehr noch:

Die Schrift des Vaters (vom 3.1.2017), die er kritisiert, betrifft die wesentliche Kernfrage des Gesamtverfahrens.

Es geht um den Gegensatz zwischen Grundrechten des inzwischen lebenslang traumatisierten Kindes einerseits

und Missachtung dieser Grundrechte andererseits,

insbesondere durch abseitige Banalitäten, die Herr Büter in seinen Beschlüssen nachgewiesen und zitiert heranzieht,

umso die gesamte Verfassung bzw. die Grundrechte des Kindes auszuhebeln:

Grundrechte – oder Banalitäten?

7.

Entsprechend wäre es Aufgabe von Herrn Büter gewesen,
die zentrale juristische Klärung dieser Frage nicht der Polizei zu überlassen,
sondern die Frage selbst vor oder am 13.3.2017 zu klären und zu erarbeiten, wie es
seine Aufgabe als Richter ist – denn genau dafür wird er beschäftigt.

Die Frage – Grundrechte oder Banalitäten – betrifft den Kern des Verfahrens –
Und nachgerade die Grundlagen der Verhandlungsführung: von Herrn Büter.

8.

Diese Frage hätte Herr Büter in seinem Termin am 13.3.2017 gemäß zugrunde
liegenden Verfahrensregeln thematisieren und klären müssen.

Dieses hat Jan Hendrik Büter unterlassen.

9.

Dieses hat weitreichende Folgen:

Herr Büter ließ den Vater in dem bösen Schein,

- entweder die Schrift des Vaters vom 3.1.2017 akzeptiert zu haben,
- oder aber folgenlos zu ignorieren
- und auch ansonsten unbelastet die Grundrechte des Kindes zu beschließen.

Der Opfervater lebte damit – in dem bösen Schein: Der gemachte Punkt –
Grundrechte statt Banalitäten – sei Verhandlungsgrundlage.

10.

Der von Herrn Büter aufgebaute böse Schein – Strafverfahren „hinten herum“, ohne es zu artikulieren – wog den Vater in Vertrauen und ermutigte ihn, weiter deutlich für die Grundrechte seines Kindes – gegen Banalitäten vorzugehen.

Herr Büter verweigert selbst auf Antrag hin: Auskunft

11.

Damit hat Herr Büter u.a. und erneut gegen § 139 i.V.m. § 113 FamFG verletzt:

„(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.“

Auch die übrigen Punkte sind hier von Relevanz. Sie bezeichnen zwar die Offenlegung von Beweisen durch die Beteiligten – gelten aber inhärent umso mehr für den Richter gar selbst:

„(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien **sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären**, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. **Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.**

(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.“

12.

Zusätzlich zu § 139 ZPO:

Wir haben am 27.2.2017-2 Herrn Büter explizit aufgefordert und den Antrag gestellt („Eilantrag materielle Verfahrensführung“), das Gericht möge unter dem Aspekt der materiellen Verfahrensführung genau darlegen,

unter welchen konkreten Bedingungen es die An- und Aberkennung unverbrüchlicher Grund- und Menschenrechte in diesem Fall konkret vornimmt oder nicht vornimmt.

„Eilantrag:

auf Rechtsauskunft Amtsgericht Bonn, Abteilung 410 und Darlegung verfassungsmäßigen Grundlagen und Verständnisses gemäß Grundgesetz in der gültigen Verfassung,

vor dem Hintergrund ZPO § 139 i. V. m. § 113 FamFG und materieller Verfahrensführung“

Schriftsatz Vater an Büter, Amtsgericht, 27.2.2017:
„Eil-Antrag: Materielle Verfahrensführung in Bonn“

Der entsprechende Schriftsatz ist wichtig – und liegt bei!

Herr Büter lehnte diesen Antrag ab – mit der lapidaren, erneut (lese § 139 i.V.m. § 113 FamFG) rechtswidrigen, platten und falschen Behauptung, er sei als Richter dazu nicht verpflichtet.

„Für den Antrag auf Rechtsauskunft vom 27.02.2017 -2 gibt es keine Anspruchsgrundlage. (...) Eine schriftliche Vorab-Darlegung zu diesem Thema kann nicht geltend gemacht werden.“

J.H. Büter, Beschluss 15.3.2017, Az 410 F 244/16

Wir werden auf diesen zentralen Sachverhalt – später und in weiteren Verfahren zurückkommen.

13.

Hier genügt der Hinweis, dass Herr Büter – in Kenntnis seiner verdeckten Strafanzeige gegen den Opfervater

- nicht nur die Pflicht nach § 139 ZPO,
- sondern auch durch Antrag des (noch ahnungslosen Vaters) den Auftrag hatte,

auf den Sachverhalt „Grundrechte versus Banalitäten“ und die Tatsache seiner Strafanzeige, da Verfahrensrelevant, einzugehen.

BEIDES hat Herr Büter nicht getan.

Dass Herr Büter die Klärung der juristischen Grundsatzfrage „Grundrechte oder Banalitäten“

- nicht im Gericht sucht, und
- nicht in den Beschlüssen vornimmt,
- sondern mit verdeckten Strafanträgen gegen den Vater

unterstreicht die Befürchtung,

- **wie befangen Herr Jan Hendrik Büter sich fühlt, und**
- **in welcher katastrophalen Lage mein Kind in seiner Zuständigkeit ist.**

Herr Büter hat den bösen Schein – hinterrücks - aufrechterhalten, ggf. sogar in der Absicht, der Vater möge seine Formulierung „Grundrechte versus Banalitäten“ zu seinem eigenen und zum Schaden des Kindes weiter betreiben.

Parteilich-unwahres Protokoll über den Termin am 13.3.2017

14.

Hinzu kommen weitere Umstände, insbesondere des Termins am 13.3.2017, die Besorgnis erregen:

Hiermit wird an Eides statt versichert, dass das „Protokoll“ des Termins am 13.3.2017 unter der Leitung von Jan Hendrik Büter sachlich falsch, und in dieser sachlichen Falschheit parteilich einseitig gegen Kind und Vater gerichtet ist:

15.

Eidesstattliche Versicherung:

„In dem Beschluss zum Termin am 13.3.2017 in der Fassung vom 15.3.2017 heißt es:

„Es war vorrangig der Kindesvater, der wiederholt und mit Vehemenz Vorwürfe gegen die Person der Mutter erhoben und dabei beharrlich vermeintliche Vorfälle und Verstöße, die zum großen Teil schon Gegenstand der oben genannten Verfahren waren, betont.“

Diese Behauptung in dem Beschluss vom 15.3.2017 entspricht nicht der Wahrheit. Wahr ist vielmehr:

- a) Es hat (bis auf eine) *keine* Kommunikation zwischen den Eltern stattgefunden – weshalb es unwahr ist, diese erst zu behaupten und dann zu bewerten.
- b) Es hat nur *eine* direkte Kommunikation zwischen den Eltern stattgefunden. Diese bestand in je einem Satz der Mutter und je einem Satz des Vaters.

Herr Büter zitiert aber nur den Satz des Vaters und schreibt– unwahr:

„Es war vorrangig der Kindesvater, der wiederholt und mit Vehemenz Vorwürfe gegen die Person der Mutter erhoben und dabei beharrlich vermeintliche Vorfälle und Verstöße, die zum großen Teil schon Gegenstand ...“

- c) Tatsache ist:

Der Vater fragte den Richter, ob dieser einen Grund benennen könne, warum dem Kind das Grundrecht auf beide Eltern genommen werde².

Daraufhin Frau (NName) in direkter Ansprache an den Vater mit einem Satz „Weil sich der Vater für Kinderpornographie interessierte.“

- d) Der Vater antwortete darauf – ebenfalls direkt, nun an die Mutter gerichtet, ebenfalls in einem Satz:

„Alle Missbrauchsvorwürfe gegen mich waren nach kurzer Zeit klar widerlegt worden. Anders als bei der Mutter habe ich das Kind weder grün und blau geschlagen, noch schlafe ich mit der 9jährigen unter einer Decke, noch befigere ich (Kind) an der Scheide.“

Angesichts von (jeweils einem Satz) ist die Behauptung von Jan Hendrik Büter,

„Es war vorrangig der Kindesvater, der wiederholt und mit Vehemenz Vorwürfe gegen die Person der Mutter erhoben und dabei beharrlich vermeintliche Vorfälle und Verstöße, die zum großen Teil schon Gegenstand der oben genannten Verfahren waren, betont.“

² Herr Büter konnte KEINEN Grund benennen – wie er auch andere zentrale Fragen nicht beantworten konnte.

Unwahr:

- Unwahr ist „vorrangig der Kindesvater“,
- unwahr ist „wiederholt“,
- unwahr ist „beharrlich“, und insbesondere
- unwahr ist „vermeintliche (Vorfälle)“, da diese durch Clips mit Aussagen von (Kind)s (30.11.2014), Fotos (30.11.2014), einen eigenen Termin beim OLG dazu (12.12.2014) und Stellungnahmen des OLG (9.1./27.4.2015) gerichtsfest bewiesen sind.

Die Unwahrheit von Herrn Büter entschuldigt sich nicht durch sein weiterhin fehlendes Aktenwissen, sondern potenziert sich vielmehr dadurch, da fehlende Aktenkenntnis wie Unwahrheit selbstverschuldet absichtsvoll sind.“

Ende der Eidesstattlichen Versicherung.

Zeugen: Verfahrensbeteiligte und (von Herrn Büter verweigertes) Protokoll.

Richter verweigert Protokoll und Herausgabe, Abschrift und Akteneinsicht in den Tonträger zum Termin vom 13.3.2017

16.

Die unwahre Termins-Wiedergabe ist über die gezielte Unwahrheit von Herrn Büter vor allem auch deshalb brisant, weil Herr Büter ein Protokoll zum Termin am 13.3.2017 – selbst nach weiterem Antrag des Vaters – verweigert.

17.

Mehr noch:

Nachdem Herr Büter ein Protokoll zum Termin verweigert, hat der Vater mehrfach gezielt Akteneinsicht in den – bisher nicht gelöschten – Tonträger beantragt.

„Wir haben am 28.3.2017 u.a. den Antrag beantragt/mitgeteilt:

9. „Hiermit widersprechen wir der Löschung des Datenträgers.

10. Wir beantragen die Aufzeichnung des Datenträgers zu den Akten zu nehmen.

11. Wir beantragen die vollständige Abschrift des Datenträgers.“

Schriftsatz Vater ans Amtsgericht, 28.3.2017 und 8.4.2017

18.

Auch dieser Antrag – zweimal gestellt – wurde von Herrn Büter NICHT bearbeitet, nicht beschieden, totgelegt.

19.

Damit besteht der begründete Verdacht, dass Herr Büter den Tonträger zum Termin am 13.3.2017 nicht freigeben möchte – oder, ohne Zustimmung der Beteiligten, vernichtet hat.

Vertuschungsabsicht nicht auszuschließen, vielmehr naheliegend.

20.

Rüge:

Hiermit wird offiziell gerügt, dass die Anträge des Opfervaters vom 28.3.2017 und 8.4.2017 zur Abschrift des Tonträgers zum Termin vom 13.3.2017 durch Herrn Büter nicht beschieden werden.

Es besteht der Verdacht der parteilichen Vertuschung.

Richter stellt Sachverhalte – und Grundrechte des Kindes parteilich auf den Kopf

21.

Mehr noch – und nun kehrt sich die Sache vollends gegen den Richter:

Der Beschluss vom 15.3.2017 formuliert, sinngemäß, dass (Kind) die unverbrüchlichen Grundrechte vorenthalten werden, weil, summarisch, die Kommunikation zwischen den Eltern schwierig sei (dazu gibt es mehrere Schriftsätze).

Tatsache aber ist:

Es ist der Vater, der ständig beantragt, dass die Mutter zur Kooperation und Erziehungsberatung verpflichtet wird – auch im Antrag 11.8.2016!

Es ist ständig Jan Hendrik Büter, der dieses – gegen oder in Unkenntnis eindeutiger Bestimmungen von FamFG, BGB und GG – ablehnt!

Nicht der Vater verweigert die Kooperation zwischen den Eltern:
Richter-Mutter verweigern Kooperation!

22.

Und vor allem – Kernpunkt des Verfahrens:

(Kind)s Grundrechte sind unverbrüchlich.

(Kind)s Grundrechte auf beide Eltern – neben körperlicher, seelischer Unverbrüchlichkeit – bestehen auch dann, wenn die Eltern NICHT miteinander kommunizieren.

Herr Büter hat den Vorrang von Grundrechten – bis heute – NICHT verstanden.

23.

Mehr noch:

- Die erfolgreiche Erziehung durch BEIDE Eltern 2007 bis 2013.
- Die Loyalitätskonflikte, in die Richter der Amts- und OLG-Gericht Bonn und Köln das Kind seit 2014 gezwungen haben.

Der Beweis: Alle psychischen Folge-Erscheinungen beim Opferkind sind NICHT 2007 bis 2013 aufgetreten:

Alle psychischen Folgeerscheinungen sind beim Kind erst SEIT 2014 aufgetreten – seitdem Richter wie Herr Büter dem Kind BEIDE Eltern genommen haben!

Nicht der Vater ist hier zu beschuldigen, es ist und bleibt der Richter Büter selbst.

24.

Eidesstattliche Versicherung:

„Herr Büter konnte in dem Termin am 13.3.2017 und für das Verfahren, für das er seit zwei Jahren zuständig ist, nicht benennen, WORIN die täglichen, Persönlichkeits-gefährdenden Zwangshandlungen (Kind)s bestehen.“

25.

Eidesstattliche Versicherung:

„Herr Büter konnte in dem Termin am 13.3.2017 und für das Verfahren, für das er seit zwei Jahren zuständig ist, nicht EINEN Grund benennen, warum dem Kind der Vater und die Grundrechte aus GG Art. 6.1, 6.2 und 1.3 zu nehmen sind“

Nicht der Vater – Herr Büter traumatisiert (Kind)

2007 bis 2013, Schwerpunkt Vater, war (Kind) bewiesen und bezeugt: Glücklich.

Seit 2014, erst seit 2014, seit 2014,

- seit Richter diesem Kind Vater, Familie amputierten
- seit (Kind) bei der Gewaltbereiten Mutter leben muss (Körperliche, häusliche, psychische Gewalt, Mobben)
- seit (Kind) – induziert durch die Mutter - über die Schul-Freunde – gemobbt wird,

weist (Kind) massive psychische Schäden auf.

Wo Opfer – Täter!

Richter Büter führt vor und nach dem Termin vom 13.3.2017 verdeckte Gespräche mit Verfahrensbeteiligten

26.

Hinzu kommt, dass Jan Hendrik Büter bezeugt und beweisbar vor und nach dem Termin am 15.3.2017 verdeckte Gespräche mit Verfahrensbeteiligten geführt hat

- damit die Unmittelbarkeit des Verfahrens erneut gröblich verletzt hat (wir werden in künftigen Verfahren darauf noch zurückkommen.)

Vorlegbarer Beweis wird eidesstattlich versichert.

- Sachwidrige Beeinflussung von Verfahrensbeteiligten ermöglicht hat, sich zumindest diese eröffnet hat.

Dieses deckt sich im Übrigen mit seinem rechtswidrigen Verhalten zum Termin am 19.11.2015 – Beweise dazu werden wir in künftigen Verfahren vorlegen.

Auch diese neuerlichen Rechtsverstöße gegen die Unmittelbarkeit des Verfahrens lassen Herrn Büter weder persönlich geeignet noch unparteilich erscheinen.

27.

Es ist sogar zu vermuten, dass Herr Büter (erfolgreich) bestrebt war, Verfahrenspfleger Schroeder gegen dessen eigene Stellungnahmen und Vorschläge zu beeinflussen:

Verfahrenspfleger Schroeder hat sich am 17.11.2015 und 11.3.2016 in den schriftlichen Stellungnahmen **massiv** dafür ausgesprochen,

- dass das Opferkind beide Eltern zurück bekommt,
- die Amputation des Vaters beendet wird und
- das Wechselmodell wieder hergestellt wird (17.11.2015, 11.3.2016).

Er sehe sonst massive Gefahren für die psychische Gesundheit des Kindes.

Unmittelbar vor dem Termin am 13.3.2017 hat sich Verfahrenspfleger Schroeder völlig überraschend dafür ausgesprochen, den derzeitigen Zustand „so“ zu belassen – sprich: Kind ohne Vater.

Dieses ist die Haltung von Herrn Büter.

Diese Änderung von Herrn Schroeder – war völlig überraschend, und ist in keinsten Weise, nur durch die verdeckten Gespräche von Herrn Büter nachzuvollziehen.

28.

Mehr noch: Verfahrenspfleger Schroeder selbst hatte in einer fundamentalen Frage – Schulfrage – aufgrund der Begabungen des Kindes den Vorschlag eingereicht, dass das Kind zu einer Begabten-gerechten Schule gehen soll – dem EMA.

Dafür sprechen umfangreiche sachliche Gründe, die sich der Vater zu eigen machte.

Verfahrenspfleger Schroeder hatte dann aber seinen eigenen Vorschlag im Termin am 13.3.2017 zurückgezogen, und sich für den sachlogisch nicht begründbaren Vorschlag von Herrn Büter ausgesprochen, dass das Kind zur Mädchen- und katholischen Religions-Schule LFS soll (Beten statt Begaben).

Hier drängt sich gerade nach den verdeckten Gesprächen von Herrn Büter mit Herrn Schroeder vor dem Termin erneut zwingend der Verdacht auf, dass Jan Hendrik Büter – gerade vor dem Hintergrund seiner Strafanzeige gegen den Vater – durch die verdeckten Gespräche auf den Verfahrenspfleger einwirkte, dass dieser seinen eigenen (!) Vorschlag zurückzieht.

29.

Herr Büter bietet keine Gewähr, dass er unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet.

Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Umstände (insbesondere auch aufgrund der bereits vorliegenden, mehrfach notwendigen Befangenheitsanträge gegen Herrn Büter) kann eine neuerliche Befangenheit nicht verneint werden, zusätzlich zu objektiven Verstößen gegen ZPO.

Herr Büter ist, wie in der Vergangenheit bereits mehrfach festgestellt,
weder unparteiisch,
noch faktenfest,
noch verfahrenstechnisch
noch verfassungsrechtlich
noch persönlich
geeignet, das Verfahren zu führen.

Die Tatsache, dass Jan Hendrik Büter im März einen Termin durchführt, und gleichzeitig eine Strafanzeige (in einer juristischen Sache) eingereicht hat oder dieses beabsichtigt (was wir erst kommend eruieren können),

aufgrund eines Schriftsatzes vom 3.1.2017

erfahren wir als Vater des Opferkindes erst im Juni 2017.

Zudem hätte er die zugrunde liegende juristische Frage strittige Sache/Formulierung – Grundrechte oder Banalitäten - im Verfahren klären können, und gar müssen.

Jan Hendrik Büter hat in mehrfacher Weise, auch durch verfälschte Verfahrens-
Wiedergaben, verweigerte Protokolle oder Abschriften oder Akteneinsichten unwahr
und einseitig gegen Kind und Vater agiert.

30.

Damit gilt bereits jetzt, was das BVerfG bestätigt hat:

"Eine Besorgnis der Befangenheit ist dann gegeben, wenn ein am Verfahren
Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der
Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGE 82, 30 <38>).
Tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich; es genügt
schon der „böse Schein“, d.h. der mögliche Eindruck mangelnder Objektivität (vgl.
BVerfGE 46, 34 <41>). Entscheidend ist demnach, ob das beanstandete Verhalten
für einen verständigen Verfahrensbeteiligten Anlass sein kann, an der persönlichen
Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln."

BVerfG, Beschluss 25.07.2012; Az.: 2 BvR 615/11

31.

Als Opfervater ist mir nur ein Ziel aufgegeben:

Meinem Kind so rasch wie möglich die durch Amts- und OLG-Gerichte Bonn/Köln
meinem Kind entrissenen unverbrüchlichen Grundrechte wieder herzustellen.

32.

Hintergrund Befangenheitsanträge am Amtsgericht Bonn:

Bisherige Anträge auf Befangenheit gegen Herrn Büter wurden am Amtsgericht Bonn allesamt abgelehnt (Zuständig: Dr. Knipper).

Dagegen bestätigte Herr Büter selbst nahezu alle Vorwürfe unwidersprochen – als dass er nach mehreren Wochen nur wenige Zeilen dem entgegensetzte (z.B. platt: – Er sei zuständig.).

Spätere Anträge wegen Befangenheit wurden mit z.T. nahezu lächerlichen Begründungen – „abgelehnt“.

Zudem führten alle Hinweise und Anträge auf Befangenheit von Herrn Büter dazu, dass die Verfahren – noch mehr als ohnehin – verzögert wurden.

Dieses hatte für das Opferkind z.T. gravierende Folge. Insbesondere wurden Entscheidungen gegen ZPO nicht getroffen – obwohl dieses nachdrücklich zu Schäden für das Kind führte – Stichworte: Herr Büter verschleppt und vereitelt dadurch Anmeldungen an CJD-Schule und USA-Schulbesuch.

33.

Vor diesem Hintergrund dürfte am Amtsgericht Bonn erfahrungsgemäß **KEIN Befangenheitsantrag am Amtsgericht Bonn gestellt werden.**

34.

Nachdem der Termin zur Behandlung des Eilantrages in der Kindschaftssache vom 11.8.2016 jedoch erneut verschoben wurde, steht der Klärung der besonderen Vorwürfe gegen Herrn Büter nichts im Wege.

35. Anträge:

- a) Jan Hendrik Büter ist durch das Amtsgereicht Bonn oder eigener Erklärung oder aufgrund des Befangenheits-Antrages vom Verfahren wegen Unvermögens und Parteilichkeit zu befreien.
- b) Der Termin zum 15.3.2017 ist zu wiederholen.
- c) Das OLG Köln, dem die sofortige Beschwerde zum Termin am 15.3.2017 vorliegt, ist schriftlich zu informieren.
- d) Die Kosten sind zu erstatten.
- e) Der Termin zum Eilantrag vom 31.8.2016 ist SOFORT nachzuholen, da – Schulentscheidung des begabten, traumatisierten Kindes – höchst-eilig ist.
- f) Die von Herrn Büter bisher nicht bearbeiteten Anträge sind durch den neuen Richter zu bearbeiten.
- g) Insbesondere ist die Abschrift des Tonträgers zum Termin vom 13.3.2017 vorzulegen und / oder dem Opfervater Akteneinsicht zu gestatten.

36.

Wir werden auch diesen Schriftsatz – beginnend 2018 – öffentlich stellen.

Dank & Gruß

(VNVater) (NName)

Opfervater – eines durch Richter traumatisierten Kindes

Anlagen